

Kosten für Privatgutachten auch im Verwaltungsgerichtsverfahren erstattungsfähig

Bekanntlich kann eine Partei, die im Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) den Rechtsstreit gewonnen hat, unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für das von ihr eingebrachte Privatgutachten erstattet verlangen. Rechtsgrundlage dafür ist § 91 ZPO; Voraussetzung ist, dass die Einholung des Privatgutachtens zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in § 612 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der da lautet:

„Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, einschließlich der

Kosten des Vorverfahrens.“

Zu beachten sind jedoch folgender Unterschied in den beiden Verfahrenssystemen: Der Gesetzeswortlaut ist zwar wortgleich, jedoch sind die dazu von der Rechtsprechung zur ZPO entwickelten Vorgaben nicht so stringent wie diese zu § 162 VwGO. Das ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der ZPO um einen von den Parteien getragenen Verfahren handelt und das Gericht nicht den Untersuchungsmaximen (dem Amtsermittlungsgrundsatz), sondern den Parteimaximen (Beibringungsgrundsatz) unterliegt. In dem vom OVG Münster im Beschluss vom 6.3.2020 (Az.: 2 E 917/19) entschiedenen Fall wurde die Erstattungsfähigkeit für die Kosten des Privatgutachtens bejaht. Das Gutachten war in einem vom Kläger und weiteren sechs Nach-

barn in je eigenen Verfahren – erfolgreich – geführten Anfechtungsprozess gegen eine dem Beigeladenen von der Beklagten erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Schweinemastanlage von 1.350 Mastplätzen vorgelegt worden; in dem Gutachten war der Privatsachverständige verschiedenen Ansätzen und dem Ergebnis einer vom Beigeladenen im Baugenehmigungsverfahren vorgelegten Geruchsprognose, die die Beklagte zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht hatte, entgegen getreten. Nach Abschluss des Klageverfahrens begehrte der Kläger im Kostenfestsetzungsverfahren den Ausgleich der entstandenen Gutachterkosten in Höhe von € 6.000 als Teil seiner notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Der Kostenbeamte lehnte diese Erstattung mit der Begründung ab, es sei unklar, ob das Gutachten vom Kläger oder von einem anderen klagenden Nachbarn beauftragt worden sei; im Übrigen habe die Prozesslage ein Privatgutachten nicht herausgefordert. Das Erinne-

Den Entscheidungsgründen können folgende Leitsätze entnommen werden:

1. Aufwendungen für private, das heißt nicht vom Gericht bestellte Sachverständige, zählen nur ausnahmsweise zu den erstattungsfähigen notwendigen Kosten i.S.d. § 162 Abs. 1 VwGO, wenn die Partei mangels genügender eigener Sachkunde ihr Begehren tragende Behauptungen nur mit Hilfe des eingeholten Gutachtens darlegen oder unter Beweis stellen kann. Die Prozesssituation muss auf die Verfahrensförderung zugeschnitten sein.
2. Die Einholung eines Privatgutachtens durch eine Partei ist dann als notwendig anzuerkennen, wenn sich dieses mit einer im maßgeblichen Zeitpunkt potenziell entscheidungserheblichen und schwierigen Fachfrage befasst, zu der auch eine rechtlich beratene und vertretene Partei nicht genügend sachkundig Stellung nehmen kann.
3. Es kommt auch dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit Bedeutung zu, wenn nämlich eine Partei, die selbst fachkundig ist, einer Partei gegenübersteht, die ihrerseits die den Rechtsstreit entscheidenden Fragen sachverständig zu beurteilen vermag oder hat beurteilen lassen. Dies kann etwa auch der Fall sein, wenn an dem Rechtsstreit ein Dritter beteiligt ist, der selbst zur Unterstützung seiner Rechtsposition ein Sachverständigengutachten mitgebracht hat.
4. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird nicht nur vom Amtsermittlungs-, sondern auch vom Beschleunigungsgrundsatz mitgeprägt. Aus der Sicht einer hieran orientierten verständigen Partei ist es daher zumindest sinnvoll, eine entscheidungserhebliche Frage bereits im Vorfeld eines Erörterungstermins so aufzubereiten, dass hierzu in dem Termin sinnvoll erörtert werden kann.
5. Für Privatgutachten gelten die Stundensätze des JVEG nicht unmittelbar. Die für ein notwendiges Privatgutachten entstandenen Kosten sind in der Regel in vollem Umfang zu erstatten, wenn die Überschreitung der Stundensätze des JVEG nicht offensichtlich unangemessen ist.

rungeverfahren gegen die Ablehnung der Kostenerstattung hatte in der zweiten Instanz Erfolg. Auch die Höhe des Honorars wurde nicht beanstandet, obwohl es an der Obergrenze der nach dem JVEG möglichen Stundensätze gelegen hatte.

Anmerkung der Redaktion

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des BVerwG vom 27.6.2019 (NVwZ-RR 2019, 975) zur Frage, welche Fahrtkosten einem Berechtigten im Rahmen des § 162 VwGO erstattet werden können. Es ging dabei um die Frage, ob der Berechtigte bei der Benutzung der Bahn verpflichtet ist, die Möglichkeit eines Sparangebots (Super-Sparpreis) zu nutzen oder ob er sich für einen so genannten Flexpreis-Tarif entscheiden darf. In Verwaltungsverfahren ist der Be-

rechtigte gehalten, die Wahrnehmung von Gerichtsterminen rechtzeitig unter Berücksichtigung konkreter Einsparmöglichkeiten zu planen und durchzuführen. Dazu genügt es nach Auffassung des BVerwG, bei der Buchung von Bahntickets auf die von der Deutschen Bahn angebotenen so genannten Flexpreistickets zurückzugreifen. Der Berechtigte müsse sich nicht aber auf die oft wechselnden „Super-Sparpreis-Fahrkarten“ der Deutschen Bahn ASG verweisen lassen.